jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/8/9 13Os74/79, 11Os50/91, 13Os8/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.08.1979

Norm

StGB §277 Abs2

Rechtssatz

Bloße Abstandnahme eines Komplottanten vom Komplott ist keine tätige Reue, außer er wird (wäre) schon dadurch die Tat verhindert (nicht bloß anders ausgeführt worden).

Entscheidungstexte

- 13 Os 74/79
  Entscheidungstext OGH 09.08.1979 13 Os 74/79
- 11 Os 50/91
  Entscheidungstext OGH 06.08.1991 11 Os 50/91
  Vgl auch
- 13 Os 8/92
  Entscheidungstext OGH 20.05.1992 13 Os 8/92
  Vgl auch; Beisatz: Die bloße Aufgabe der Mitwirkungsbereitschaft nach Verabredung eines Komplotts ohne freiwillige Verhinderung der Tatausführung oder ohne Bemühung in dieser Richtung bei Unterbleiben der Straftat ohne Zutun des Täters stellt den Strafaufhebungsgrund nach dem § 277 Abs 2 StGB noch nicht her. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0095785

Dokumentnummer

JJR_19790809_OGH0002_0130OS00074_7900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at